



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Markt Manching
Ingolstädter Str. 2
85077 Manching

Ihre Nachricht
08.01.2025

Unser Zeichen
3-4622-PAF-271/2025

Bearbeitung +49 (841) 3705-

Datum
17.01.2025

Bauleitplanung Markt Manching, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 "Wohnquartier an der Niederfelder Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange Stellung. Unsere Stellungnahme vom 15.02.23 (Az. 3-4622-PAF-537/2023) ist nach wie vor zu beachten.

1. Wasserversorgung

Die Wasserverluste lagen 2021 bei 99.528 m³, 2022 bei 82.470 m³ und 2023 bei 96.150 m³. Insbesondere bei der Nutzung von Tiefengrundwasser ist ein sparsamer Umgang geboten. Die Wasserverluste bewegen sich im mittleren Bereich. Aufgrund sinkender Grundwasserstände sind insbesondere die Wasserverluste einzudämmen und Einsparmöglichkeiten zu erkunden und aufzuzeigen. Die Wasserversorgung ist mittelfristig gesichert. Für eine langfristige nachhaltige Bewirtschaftung sind die Entnahmen anzupassen und die weitere Entwicklung der Grundwasserstände detailliert zu beobachten und rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen.



Jegliche Wassernutzung, bei welcher keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, ist aus alternativen Quellen, wie gespeichertem Niederschlagswasser und oberflächennahem Grundwasser, zu decken und nicht über das aus den Tiefbrunnen bereitgestelltem Tiefengrundwasser der öffentlichen Wasserversorgung!

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Die in unserer letzten Stellungnahme vom 15.02.2023 genannten Anforderungen hinsichtlich des Einbaus von RC-Material sind zwischenzeitlich veraltet. Der RC-Leitfaden ist nicht mehr gültig und wurde durch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ersetzt. (RW1-Material gem. ehemaligem RC-Leitfaden ist vergleichbar mit Materialklasse RC1 gem. EBV).

Bzgl. der Materialwerte, Materialklassen und Einbauweisen ist die EBV maßgeblich und ersetzt die Vorgaben des RC-Leitfadens. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV n.F..

3. Abwasserbeseitigung

Laut dem vorliegenden Entwässerungskonzept und der Beschreibung in der Begründung in Kapitel 15 ist folgende Entwässerung vorgesehen: Die Verkehrsflächen sollen über Zulauf-rinnen mit Reinigungssubstrat in den Untergrund versickert werden. Das Oberflächenwasser von Dachflächen soll in acht Rückhaltezysternen gesammelt werden. Soweit deren Nutzvo-lumen überschritten ist, soll eine Pufferung mit gedrosselter Ableitung (mit 0,5 l/s) in den vor-handenen Mischwasserkanal erfolgen. Eine zusätzliche Belastung des Mischwasserkanals ist dadurch nicht zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht damit Einverständnis.

4. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 66. Für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversor-gung sind alle hierfür erforderlichen Schritte anzugehen. Die Ressource Tiefengrundwasser ist zu schonen. Wassernutzungen, die kein Tiefengrundwasser erforderlich machen, sind aus alternativen Quellen zu decken.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

